

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)834-G

21.03.2012

15.03.2012

**Stellungnahme des Einzelsachverständigen Professor Dr. Jürgen Keßler
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

für die 65. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Finanzmarktwächter“

am Mittwoch, dem 21.03.2012, von 08:00 – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 3.101, MELH

Prof. Dr. Jürgen Keßler HTW/TU-Berlin

Fragenkatalog zur Anhörung mit dem Thema „Finanzmarktwächter“

1. Halten Sie die seit der Finanzmarktkrise 2008 ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierungen für ausreichend, um Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft vor unseriösen Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen zu schützen?

Die seitens der Bundesregierung und des Gesetzgebers ins Werk gesetzten Regulierungsmaßnahmen erweisen sich weder im Lichte ihres Regelungsansatzes noch im Rahmen der im Kontext der Finanzmarktkrise geschaffenen Einzelregelungen als ausreichend, den Bedürfnissen eines funktionalen Anleger- und Verbraucherschutzes Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zu den normativen Vorgaben des Europäischen Gesetzgebers, wie sie insbesondere der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) zugrunde liegen und nunmehr auch in noch stärkerem Umfang den Vorschlag der Kommission zur Aufhebung und Änderung der MiFID-Richtlinie prägen (KOM (2011) 656 endg. vom 20.10.2011, fehlt es noch immer an der Verortung des Verbraucher- und Anlegerschutzes im Kontext des deutschen Finanzmarktrechts. So bestimmt denn § 4 Abs. 4 FinDAG: „Die Bundesanstalt nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.“ Dieses konkretisiert § 6 Abs. 2 KWG dahingehend, die Bundesanstalt habe Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, „welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.“ Der hier zutage tretende systemische Ansatz, der im Wesentlichen auf die Solvabilität der Finanzdienstleister ausgerichtet ist, vernachlässigt weitgehend die durch Informationsasymmetrien beeinträchtigte Marktstellung der Anleger und Verbraucher. Hier bedarf es notwendigerweise einer institutionellen Einbindung der Verbraucherinteressen in die Organisationsverfassung der Regulierungsbehörde sowie deren stärkere Ausrichtung an der Zielprojektion eines finanzmarktorientierten Anleger- und Verbraucherschutzes, wie er beispielsweise in Sec. 2 (2) FSMA des Vereinigten Königreichs seinen Niederschlag gefunden hat und sich nicht zuletzt in der organisatorischen Einbindung des Consumer Panel in die Arbeit der FSA widerspiegelt (vgl. Sec. 3, 10 FSMA).

2. Wie schätzen Sie den organisatorischen und inhaltlichen Aufwand ein, verbindliche Analyse- und Bewertungssysteme für Anlageprodukte zu entwickeln und die Bewertungen gegebenenfalls für jedes Produkt wiederholt zu aktualisieren, um sie den geänderten Marktrisiken anzupassen?

Die damit verbundenen Kosten lassen sich aus heutiger Sicht nur schwer beurteilen. Angesichts der „Innovationskraft“ der Finanzmärkte und der damit verbundenen Kreation immer neuer oder veränderter Formen der Kapitalanlage sowie der Europäisierung und Globalisierung des Anlagemarktes bedarf es der ständigen Anpassung und Weiterentwicklung eines entsprechenden Bewertungssystems und dessen Rückkoppelung mit der Entwicklung des Marktes. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anleger und Verbraucher unabhängig von der Anbieterseite erfolgt und die Anpassung an veränderte Marktverhältnisse sowie Produktinnovationen zeitnah von statten geht, um durch eine möglichst frühzeitige Bereitstellung der Bewertungsergebnisse Schäden der Anleger zu vermeiden. Allerdings kann insofern auf die Erfahrungen und Kenntnisse institutionell anerkannter Verbraucherschützer, insbesondere der Verbraucherzentralen, des vzbv und der Stiftung Warentest, zurückgegriffen werden. Da bisher lediglich ein geringer Teil der Mitarbeiter der Verbraucherzentralen mit Fragen der Finanz- und Anlageberatung betraut ist, dieser Aspekte wegen der unabwendbaren Notwendigkeit einer privaten Alters- und Risikoversorge jedoch künftig entscheidend an Bedeutung gewinnen wird, bedarf es einer erheblichen Aufstockung des entsprechend qualifizierten, juristisch und betriebswirtschaftlich vorgebildeten, Personals sowie der Gewährleistung einer kontinuierlichen Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Stiftung Warentest, der – nicht nur im Bereich der Finanzmarktprodukte – eine für die Verbraucheraufklärung unverzichtbare Funktion zukommt ist, ist aufgrund ihrer Organisationsstruktur kaum geeignet, eine ausreichende Beratung der Verbraucher „vor Ort“ zu gewährleisten, zumal in vielen Fällen die hinreichende Bewertung einer Anlageform nur unter Berücksichtigung der finanziellen, beruflichen und familiären Situation der Verbraucher möglich ist.

3. Wie ist der Beschluss des Bundesrates auf Drucksache 694/11 vom 10.2.2012, insbesondere Ziffer 14, im Hinblick auf die Einrichtung eines Finanzmarktwächters zu bewerten?

Der Beschluss des Bundesrates ist insofern zu begrüßen, als er sich für die Schaffung unabhängiger Strukturen im staatlichen oder nicht-staatlichen Bereich aller Mitgliedstaaten zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen in den Finanzmärkten ausspricht. Dabei erscheint – soweit es Deutschland betrifft – ein dualer Ansatz vorzugswürdig. Dies betrifft zunächst die Erweiterung der normativen Zielprojektionen des FinDAG um den Bereich des Anleger- und Verbraucherschutzes. Eine solche – partielle – Neuausrichtung der Politik der BaFin erscheint bereits im Lichte der gegenwärtigen Fassung der MiFID rechtlich geboten (vgl. *Keßler/Micklitz/Reich*, Institutionelle Finanzmarktaufsicht und Verbraucherschutz, 2010, S. 250 ff.). Darüber hinaus bedarf es der institutionellen und personellen Stärkung der Verbraucherzentralen im Bereich der Finanz- und Anlageberatung. Dies betrifft, in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Bundesrates auch die Möglichkeit der Einräumung eines qualifizierten Beschwerderechts gegenüber den Finanzaufsichtsbehörden für den Fall, dass sich eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit ähnlich gelagerten Beschwerden an diese Institutionen wendet, etwa in Anlehnung an die „Super Complaints“ der Verbraucherorganisationen im Vereinigten Königreich.

4. Halten Sie die Einrichtung eines Finanzmarktwächters als eigenständigen Funktionsbereich und mit besonderen Rechten im Verhältnis zu anderen Verbraucherschutzeinrichtungen und Einrichtungen der Finanzaufsicht für sinnvoll?

Die Einrichtung eines „Finanzmarktwächters“, wie durch den vzbv und die Verbraucherzentralen vorgeschlagen, erscheint insofern sinnvoll, als die Verbraucherzentralen seit vielen Jahren Anlaufstellen für Beschwerden der Verbraucher im Hinblick auf beabsichtigte oder getätigte Bankgeschäfte darstellen. Insbesondere die noch immer andauernde Finanzmarktkrise hat zu einer Vielzahl von Beschwerdefällen bei den Beratungsstellen geführt, die im Rahmen einer systematischen Aufbereitung die Schwierigkeiten und Erfahrungen der Verbraucher im Umgang mit Finanzprodukten in besonderer Weise widerspiegeln. Insbesondere die regionale Verortung und die damit eröffnete Möglichkeit eines unmittelbaren Zugangs zur Verbraucherzentrale als Beschwerdestelle haben dazu geführt, dass bei den zuständigen Beratern ein weitreichender

Überblick über die Defizite des Finanzmarktangebots und die darin tätigen Akteure besteht. Dieses Wissen gilt es im Rahmen der Finanzmarktregulierung fruchtbar zu machen, systematisch aufzubereiten und den Regulierungsbehörden im Rahmen ihrer – künftig erweiterten – Aufsichtstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zugleich gilt es zu gewährleisten, dass den Finanzmarktwachtern adäquate Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls ein Tätigwerden oder Einschreiten des Regulierers zu erzwingen.

5. Halten Sie neben dem Finanz(markt)wächter eine staatliche Behörde für erforderlich, um den Finanzmarkt verbrauchergerecht zu regulieren und zu überwachen; falls ja, eignet sich für diese Aufgabe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)?

Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union – beispielsweise Schweden – haben die Zuständigkeit zwischen Regulierungsbehörde und Verbraucherschutzbehörde, meist im Rahmen eines Ombudsmannsystems, institutionell und organisatorisch getrennt. Zwingend ist dies nicht, so ist im System der englischen Finanzmarktaufsicht das Panel of Ombudsmen eng mit der FSA, d.h. der Finanzmarktaufsichtsbehörde, verschränkt. Insofern erscheint es durchaus möglich, im Rahmen der stärkeren Ausrichtung der BaFin an den Belangen des Verbraucher- und Anlegerschutzes auch institutionell ein entsprechendes Beschwerdemanagement im Organisationsgefüge der BaFin einzubinden.

6. Wo sollte Ihrer Auffassung nach eine solche Institution angesiedelt werden und welche personelle und finanzielle Ausstattung wäre für die Wahrnehmung der gestellten Aufgaben notwendig?

Hier gilt es zu differenzieren: Einerseits bedarf es notwendig der Verortung des Verbraucher- und Anlegerschutzes in den rechtlichen Zielvorgaben der BaFin. Damit ist gewährleistet, dass die BaFin im Rahmen ihres Verwaltungshandelns den Belangen des Verbraucherschutzes eine größere Berücksichtigung zuteilwerden lässt. Allerdings ist die BaFin kaum geeignet, eine bundesweite und flächendeckende Entgegennahme, Sammlung und Aufbereitung von Verbraucherbeschwerden im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Hier bedarf es notwendig der Einbindung örtlicher Verbraucherzentralen mit fachlicher und sachlicher Unterstützung seitens des vzbv, um einen angemessenen Überblick über Missstände beim Angebot, Vertrieb und der Durchführung von Kapitalanlagen zeitnah zu erkennen. Hier erscheinen die Verbraucherzentralen in besonderem Maße geeignet als Anlaufstelle von

Verbrauchern zu dienen, zumal hier die Zugangsschranken gerade für bildungsferne Verbraucherschichten und Migranten deutlich niedriger liegen, als bei einer Behörde.

- 7. In dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 17/6503 wird die Ansiedelung eines sog. Finanzmarktwächters beim Verbraucherzentrale Bundesverband gefordert. Ist es vor dem Hintergrund bereits bestehender Einrichtungen wie etwa der Stiftung Warentest (Finanztest) nicht sinnvoll, eine bestehende Einrichtung finanziell und personell auszubauen, um Doppelstrukturen zu vermeiden?**

Die Stiftung Warentest, insbesondere ihre Zeitschrift Finanztest, hat in der Vergangenheit eine hervorragende Arbeit bei der Bewertung von Finanzprodukten und gegebenenfalls der Aufklärung und Warnung von Verbrauchern geleistet. Diese gilt es auch künftig weiter auszubauen und zu fördern, wie es der Koalitionsausschuss der Bundesregierung jüngst in seinem Vorschlag zur Bewertung von Finanzprodukten durch die Stiftung getan hat. Allerdings erweist sich dieser Vorschlag bei genauerer Betrachtung nicht als geeignetes Substitut für das seitens der Verbraucherzentralen vorgeschlagene Konzept des Finanzmarktwächters. So geht der Vorschlag in der Drucksache 17/6503, anders als die vorstehende Frage vermuten lässt, nicht von der alleinigen Übernahme des Finanzmarktwächters durch den vzbv aus, sondern gründet nachgerade im koordinierten Zusammenwirken zwischen dem vzbv und den Verbraucherzentralen der Länder. Insofern gilt es die Beschwerden und Anfragen der Anleger und Verbraucher, die unmittelbar an die Geschäftsstellen der Verbraucherzentralen vor Ort herangetragen werden, systematisch zu erfassen und im Rahmen der „Wächterfunktion“ aufzubereiten und der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen.

- 8. Inwiefern ist die Arbeit als Schlichtungsstelle, die sowohl das Vertrauen der Finanzbranche als auch der Verbraucherseite haben müsste, mit den Funktionen als Lobbyeinrichtung (Marktbeobachtung, Risikobewertung) für Verbraucher vereinbar?**

Ein solcher Interessenkonflikt besteht nicht per se, sondern hängt letztlich von der organisatorisch-personellen Ausgestaltung der Schlichtungsstelle und deren Verfahrensordnung ab. Bereits jetzt wirken die Verbraucherzentralen in zahlreichen Schlichtungsstellen (Chemische Reinigung, Nahverkehr etc.) gemeinsam mit den Anbietern mit.

9. Inwiefern sehen Sie einen Interessenkonflikt, wenn eine Verbraucherorganisation auf der einen Seite selbst Finanzberatung für den Verbraucher erbringt und auf der anderen Seite als Marktwächter für Finanzberatung fungieren soll?

Ein Interessenkonflikt ist insofern kaum ersichtlich, zumal die Anlageberatung notwendig eine Risikobewertung und eine Marktbeobachtung voraussetzt. Soweit es die Funktion des Marktwächters betrifft, ist es im Kern darum zu tun, solche Defizite, die sich gerade aus Sicht der Verbraucher mit dem Vertrieb von Finanzmarktprodukten ergeben, der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen. Diese entscheidet selbst nach Recht und Gesetz.

10. Ist es sinnvoll, die BaFin, die für kollektiven Verbraucherschutz zuständig ist, zusätzlich mit Aufgaben des individuellen Verbraucherschutzes zu betrauen?

Ein solches Konzept ließe sich in Anlehnung an das Ombudsman-Modell des Vereinigten Königreichs umsetzen. Dieses steht als alternatives Streitbeilegungsverfahren gem. Sec. 225 (1) FSMA allen Anlegern kostenlos offen. Zugleich gewährleistet der FSMA trotz der engen Verschränkung des Ombudsmen-Panel mit der FSA die persönliche und institutionelle Unabhängigkeit der Ombudsmänner. Auch das EnWG sieht in § 111b Abs. 7 die Möglichkeit vor, die Aufgabe der energiewirtschaftlichen Schlichtungsstelle einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuzuweisen, auch wenn und soweit die Beteiligten im Rahmen der „Schlichtungsstelle Energie e.V.“ derzeit ein anderes Modell präferieren. Im Übrigen fehlt es bisher im Lichte des FinDAG noch an einer ausdrücklichen Zuständigkeit der BaFin hinsichtlich des kollektiven Verbraucherschutzes. Dies zu ändern, wäre vorrangig.

11. Falls sich nach Ihrer Meinung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als staatliche Behörde zur verbrauchergerechten Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte nicht eignet, wie müsste eine solche Behörde einschließlich ihrer Aufgaben und Rechte organisiert sein, um effektiv und schnell im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher handeln zu können?

Grundsätzlich stehen der Übertragung von mit dem Verbraucher- und Anlegerschutz verbundenen Aufgaben an die BaFin keine durchgreifenden Bedenken entgegen. Vielmehr

erscheint die Implementierung des Verbraucherschutzes in die normativen Vorgaben des FinDAG als unumgänglich. Die Schaffung einer von der BaFin getrennten Verbraucherschutzbehörde bedürfte demgegenüber eines umfassenden Regelwerks hinsichtlich des Zusammenwirkens der Verbraucherschützer mit der BaFin. Eine solche Regelung bietet sich aus meiner Sicht nur an, wenn und soweit Deutschland, wie zahlreiche andere Mitgliedstaaten der EU, sich in Abkehr vom bisherigen Konzept, zur Einrichtung einer umfassende Verbraucherschutzbehörde mit Zuständigkeit in allen Bereichen des Verbraucherschutzes entschließen sollte. Damit würde allerdings das bisherige System des deutschen Verbraucherschutzes im Rahmen der privatrechtlichen Rechtsbehelfe der Verbraucherzentralen vollständig umgewertet.

12. In welchem Umfang und mit welchen Methoden sollte der Marktwächter die Finanzmärkte analysieren und beobachten?

Hier geht es im Wesentlichen um die Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der gegenüber den Verbraucherzentralen erhobenen Beschwerden und der im Rahmen von Beratungsgesprächen generierten Informationen.

13. Welche statistischen Daten sind besonders geeignet, um die Arbeit des Finanzmarktwächters zu unterstützen?

Vgl. Frage 12

14. Wie sollte das Initiativ- und Anhörungsrecht des Marktwächters bei den Aufsichtsbehörden ausgestaltet sein?

Zunächst bedarf es einer institutionellen Einbindung der Verbraucherinteressen in die Entscheidungsfindung der BaFin. Als Beispiel kann insofern auf das Consumer Panel im Rahmen der FSA zurückgegriffen werden. So ist es kaum nachvollziehbar, dass gegenwärtig im Verwaltungsrat der BaFin Vertreter der Verbraucher – anders als Vertreter der Anbieterseite – nicht beteiligt sind. Auch wenn und soweit die BaFin nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 FinDAG ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt, lässt sich dieses ohne Einbeziehung der Verbraucher und Anleger kaum in einer gemeinwohlverträglichen Weise bestimmen. Insofern gilt es, den Verbrauchern auch

innerhalb des institutionellen Gefüges der BaFin Stimme und Gehör zu verschaffen. Das hier präferierte Konzept der Finanzmarktwächter setzt zudem voraus, dass den Verbraucherorganisationen gegebenenfalls Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, mit denen ein Tätigwerden und Eingreifen des Regulierers unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen erzwungen werden kann. In Anlehnung an das Konzept des „Super Complaints“ sollte die Regulierungsbehörde zudem verpflichtet werden, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine begründete Stellungnahme zu einer Beschwerde der Finanzmarktwächter abzugeben.

15. Welche Klageinstrumente, z.B. Unterlassungs- und Feststellungsklage, Gewinnabschöpfung, sollten dem Finanzmarktwächter zur Verfügung stehen?

In Anlehnung und Erweiterung an die im Rahmen der 8.GWB-Novelle in den §§ 33 Abs. 1 und 34a Abs. 1 GWB vorgesehenen Regelungen sollte den Finanzmarktwächtern die Möglichkeit von Unterlassungs- und Feststellungsklagen sowie Gewinnabschöpfungsklagen zu Gebote stehen.

16. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Unternehmen der Finanzbranche für die finanziellen Kosten der Arbeit des Finanz(markt)wächters heranzuziehen?

Das Design von Finanzmarktprodukten bestimmt sich durchgängig anhand der Vertragsgestaltung seitens der Anbieter. Insofern sind die an den Finanzmärkten gehandelten Produkte in ihrer Ausgestaltung und Risikostruktur durchgängig rechtlicher determiniert. Dies ist eine wesentliche Ursache für die zulasten der Verbraucher bestehende Informationsasymmetrie. Es liegt folglich nahe, unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, die für das Informationsdefizit verantwortlichen Akteure an den Kosten für dessen Behebung zu beteiligen. So sind auch im System der FSA die Kosten für das Consumer Panel sowie das Ombudsmen Panel seitens der Finanzdienstleister zu tragen. Dabei gehen die Vorgaben des FSMA noch deutlich über die Zuordnung der Verfahrens- und Verwaltungskosten hinaus. So haben die Anbieter nach dem FSMA im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme (FSCS) durch Bildung eines „Sicherungsfonds“ dafür Sorge

zu tragen, dass geschädigte Anleger auch dann kompensiert werden, wenn der für den Schaden verantwortliche Finanzdienstleister insolvent ist (vgl. Sec. 215 FSMA).

17. Gibt es eine Gefahr der Überforderung für einen Finanzmarktwächter bezüglich möglicher Haftungsrisiken, die aus einer solchen Funktion erwachsen?

Soweit es um die Weiterleitung von Verbraucherbeschwerden an die Regulierungsbehörde zu tun ist, ist nicht ersichtlich, inwiefern sich hieraus besondere Haftungsrisiken ergeben. Ob die Regulierungsbehörde ihrerseits infolge der Beschwerde Maßnahmen ergreift, hängt von deren rechtlicher Prüfung ab. Auch dort, wo man den Finanzmarktwächtern unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis verleiht, ein Eingreifen des Regulierers rechtlich zu erzwingen, ist dem notwendig eine Prüfung durch das zuständige (Verwaltungs-) Gericht vorgeschaltet. Soweit es den Fall der „Super Complaints“ betrifft, erfolgt die öffentliche Stellungnahme ebenfalls seitens der Regulierungsbehörde. Im Übrigen kommt dem vzbv – ebenso wie den Verbraucherzentralen – anders als einer staatlichen Behörde im Rahmen ihrer marktbezogenen Kommunikation als privatrechtlich verfassten Rechtsträgern die grundrechtlich gewährleistete Kommunikationsfreiheit (Art. 5 GG) zu.

18. Welche Mindestqualifikationen müssten Finanzwächter aufweisen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden?

Bereits jetzt werden in der Finanz- und Anlageberatung der Verbraucherzentralen durchweg solche Mitarbeiter beschäftigt, die über eine einschlägige Hochschulausbildung im Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft verfügen.

19. Kann die Institution eines Marktwächters zu einer besseren Verbraucherbildung beitragen?

Ja, die Verbraucherzentralen lassen die Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen der Verbraucherberatungen gewonnen werden, auch in die Verbraucherbildung einfließen.

20. Welche Vorteile würde den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Finanz-TÜV bringen?

Unter bestimmten Voraussetzungen würde eine dahingehende Vor-Prüfung von Finanzprodukten zu einer deutlichen Anhebung der Markttransparenz führen. Fraglich ist allerdings ob hierdurch die Einzelberatung von Anlegern entbehrlich wird, da in vielen Fällen die Wahl des richtigen Finanzproduktes auch von den persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers abhängt.

21. Welche präventiven Maßnahmen ergreifen Ombuds-Stellen?

Dies hängt vom rechtlichen Rahmen des Ombudsman-Modells ab. So sind in einzelnen Mitgliedstaaten der EU Ombudsmänner berechtigt, von kollektiven Rechtsbehelfen, insbesondere von Unterlassungs- und Beseitigungsklagen, Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ermöglichen einzelne Rechtsordnungen (Dänemark) seitens des Ombudsmannes auch die Erhebung von Class Actions (Sammelklagen) zur Durchsetzung kollektiver Schadensersatzansprüche.

22. Ist eine Online-Plattform, wie sie im Ernährungsbereich mit www.lebensmittelklarheit.de erstellt wurde, auf den Versicherungs- und Finanzbereich übertragbar?

Dies dürfte wegen der Komplexität von Finanzprodukten auf enge Grenzen stoßen.

23. Inwieweit kann eine solche Online-Plattform zur besseren Verbraucherinformation und Transparenz beitragen?

Siehe oben.

24. Bestehen derzeit Defizite in der Kommunikation zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und den Aufsichtsbehörden?

Eine solche Kommunikation findet – als strukturierter Dialog – bisher kaum in Ansätzen statt. Dies gilt insbesondere, soweit es die Kommunikation mit den Verbraucherzentralen betrifft. Erst in jüngster Zeit hat die BaFin Anstrengungen unternommen, die Kommunikation im Falle von Verbraucherbeschwerden zu verbessern. Im Gegensatz zu anderen Regulierern, die

Fragenkatalog zur Anhörung
am 21. März 2012 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr

ihre Entscheidungen im Internet veröffentlichen, fehlt es allerdings bisher an der Transparenz der Entscheidungspraxis der Bundesanstalt.